



**Gültig ab: 26.09.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 196 Finanzielle Leistungen

Gültig ab: 26.09.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 26.09.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der zum 01.08.2022 in Kraft getretenen überarbeiteten Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“ aktualisiert.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Klarstellung der Fachlichen Weisungen bei der Passage zur „Trägerzulassung“, dass Beauftragungen mit einer Fachdienstlichen Stellungnahme keiner Trägerzulassung bedürfen.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 26.09.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 196 SGB IX Finanzielle Leistungen

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber vergütet.
²Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

(2) Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei der Beauftragung von Integrationsfachdiensten nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(3) ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen. ²§ 26 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

Gültig ab: 26.09.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Beauftragungsmöglichkeiten und Vergütungspauschalen.....	5



Gültig ab: 26.09.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten (IFD) für Menschen mit Behinderungen durch die BA als Rehabilitationsträger erfolgt auf Grundlage der nach § 196 Abs. 3 SGB IX auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) abgeschlossenen [Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“](#) (GE IFD). Die Inhalte der GE IFD sind für die BA in der jeweils gültigen Fassung verbindlich (§ 26 SGB IX).

Grundlage für Beauftragung des IFD

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Rehabilitand*innen

(3) Auch IFD bedürfen grundsätzlich einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle gem. § 176 Abs. 1 SGB III, um Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Auftrag der BA durchzuführen.

Trägerzulassung

Nur wenn der/die IFD mit der Erstellung einer Fachdienstliche Stellungnahme (siehe Punkt 2 Abs. 3) beauftragt werden, ist eine Trägerzulassung nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Arbeitsmarktdienstleistung handelt.

2. Beauftragungsmöglichkeiten und Vergütungspauschalen

(1) Die IFD können mit der Vermittlung von Menschen mit Behinderungen beauftragt werden. Ein Vermittlungsauftrag in Beschäftigung (d. h. zur Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatz) umfasst auch eine nachgehende Betreuung (Stabilisierung). Die Dauer für den Vermittlungsauftrag wird in jedem Einzelfall festgelegt und somit auf den konkreten Unterstützungsbedarf abgestimmt. Ein Stabilisierungsauftrag wird bei einer Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme automatisch ausgelöst und dient der Sicherung des Vermittlungserfolgs.

Vermittlungsauftrag inkl. Stabilisierung

Eine Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme muss nicht zwingend innerhalb des bzw. nahtlos zum Vermittlungsauftrag erfolgen. Es reicht der konkrete sachliche, kausale Zusammenhang, dass durch die Vermittlungsarbeit des IFD die Beschäftigung zustande gekommen ist. Die Stabilisierungsphase beginnt mit der Aufnahme des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes und ist durch den IFD für sechs Monate sicherzustellen.

Nahtlosigkeit nicht erforderlich

Die Kosten für eine nachgehende Betreuung werden pauschal mit zwei Prämien abgegolten.



Gültig ab: 26.09.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) IFD können auf Basis der GE IFD auch zur Arbeitsplatzsicherung (bisher: Berufsbegleitung) von Menschen mit Behinderungen beauftragt werden. Zielsetzung ist dadurch den Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz zu erhalten. Der konkrete Unterstützungsbedarf und die Beauftragungsdauer sind bezogen auf den jeweiligen Einzelfall festzulegen.

Arbeitsplatzsicherung

(3) Sollten für eine anstehende Förderentscheidung ergänzende, ggfs. praxisbezogene Einschätzungen zum Leistungspotenzial bzw. Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen erforderlich sein, können IFD mit der Erstellung einer Fachdienstlichen Stellungnahme beauftragt werden. In der GE IFD werden beispielhaft Fragestellungen/Fallkonstellationen aufgezählt, um den potentiellen Anwendungsfall zu verdeutlichen.

Fachdienstliche Stellungnahmen

(4) Im Überblick ergeben sich Beauftragungen von IFD folgende Vergütungspauschalen aus der Anlage zur GE IFD:

Vergütungspauschalen

Leistungen	Vergütung
Vermittlungsauftrag (monatliche Pauschale)	528 €
Stabilisierungsauftrag (zwei Prämien)	
1. Sicherungsprämie nach vierwöchiger Beschäftigungsdauer	1.056 €
2. Sicherungsprämie nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit	2.112 €
Arbeitsplatzsicherung	528 €
Fachdienstliche Stellungnahme	528 €